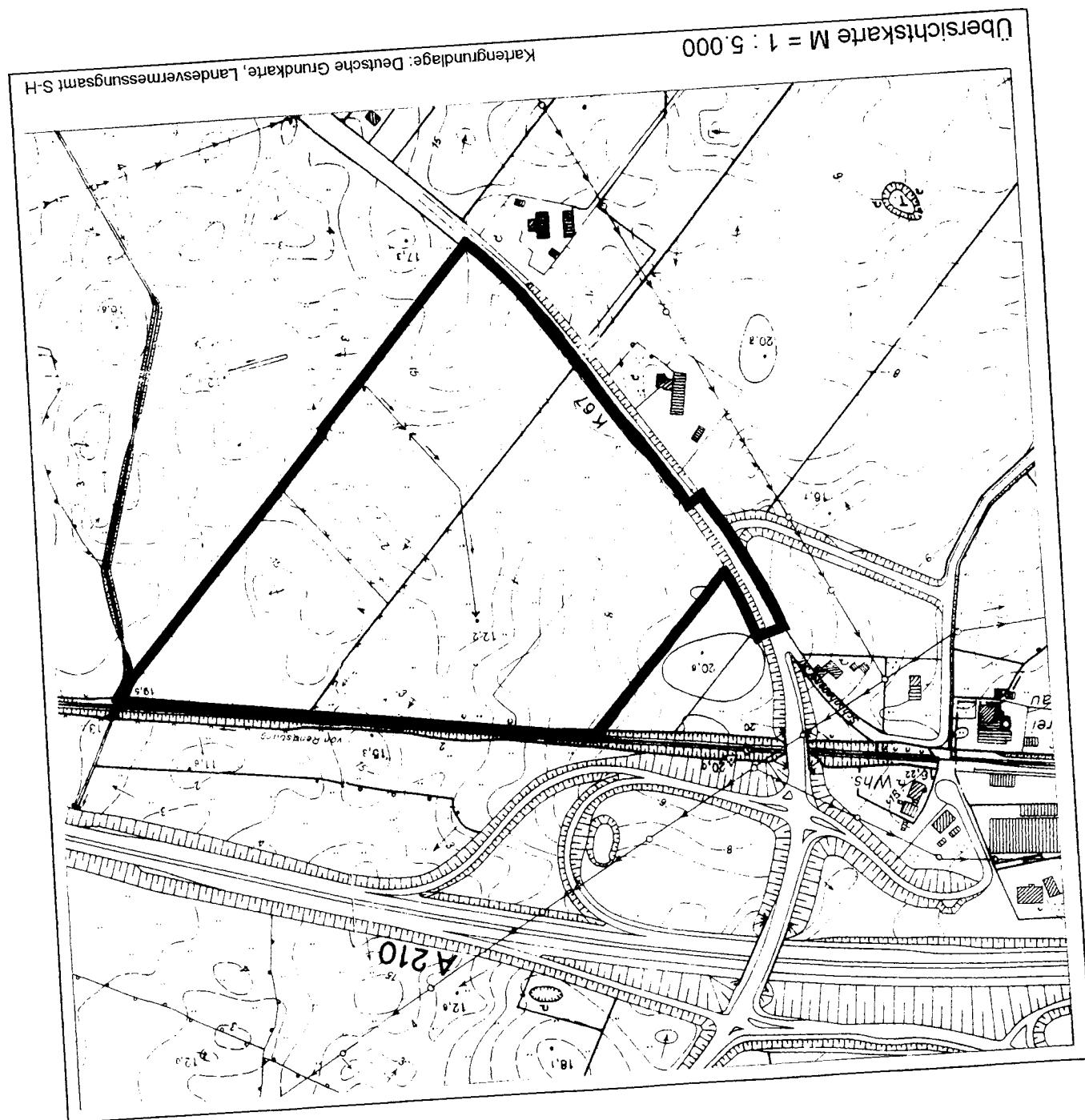


Bearbeitet im Auftrag des Kreises Recklinghausen
Sellerschafft des Kreises Recklinghausen
PLANUNGSGRUPPE
Stuhlsallee 31
Tel.: 0461 / 25481

AUSFERTIGUNG
Bearbeitungsstand:

Begründung

Stazung der Gemeinde Bredebeck über den Bebauungs-
plan Nr. 11 für das „Gewerbegebiet Anschlussstelle A 210“



Entsprachend den Landesplanerischen Zielerreichungen und der innerhalb des Amtes Achtewehr angestrebten Funktionsstellung zwischen den Gewerbestandorten Bredebeck und Fehle wird in der 4. Änderung des FNP der überwiegende Teil des Plangebietes nach § 11 BauNVO als

ungssplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB darauß zu entwickeln.
wird parallel zu diesem Bebauungsplan die 4. Änderung des FNP aufgestellt, um den Bebau-
bisherigen Planungssprozeß Differenzierungen hinreichlich der Art der Nutzung ergaben haben,
auch den später zu realisierenden 2. Bauabschnitt berücksichtigt und sich zudem aus dem
den vorgesetzten 1. Bauabschnitt der aktuellen Planung ab. Da der Bebauungsplan aber
rungsraum für den überörtlichen Bedarf" ausgewiesen. Dieser Bereich deckt räumlich in etwa
ca. 5 ha größer Bereich des Plangebietes als "Sonderrgebiets - Logistikzentrum und Ausliefe-
Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) aus dem Jahre 1998 wurde bereits ein

Flächennutzungsplan

marktung der Flächen übernommen hat.
rungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH, die die Errichtung und Ver-
gemeinsam mit dem LZO Felde und der Gemeinde Bovenau sowie mit der Wittschafftsförde-
auszuschließen ist. Die Gemeinde Bredebeck entwickelt den neuen Gewerbegebiet Standort
wobei die Anbindung an das Schienennetz zu prüfen und großflächiger Einzelhandel generell
Flächen sind interkommunal in Kooperation mit dem jeweiligen Zentralen Ort zu entwickeln,
hen werden. Im Regionalplan III ist Bredebeck dementsprechend ausdrücklich genannt. Die
Autobahn-Anschlussstellen, an denen bereits ein gewerblicher Ansatz vorhanden ist, vorgese-
Planungsraum III. Demnach sollen besondere Verkehrsverzweigende Untermehmen vorrangig an
Die vorliegende Planung entspricht den Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung für den
Landesplanung

4. Entwicklung der Planung

und der Eisenbahlinie Rendsburg-Kiel.
der A 210, gelegen im Winkel zwischen der Schönhaagener Straße (Kreisstraße 67)
reicher Zt. noch landwirtschaftlich genutzten Flächen südöstlich der Autobahnstelle „Bre-
der Raumliche Gestaltung des Bebauungsplanes umfaßt einen ca. 10,9 ha großen Be-
reichen der ZT, die Autobahnanschlusstelle „Bredebeck“ ist vorgesehen als interkommunaler
3. Lage des Plangebietes

einzufliegen.
ordnet und verträglicher Form in die gegebenen städtebauliche und landschaftliche Situation
planen ist erforderlich, um die beabsichtigte gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich in ge-
Standort und Fläche anderorts nicht erfüllt werden können. Die Aufstellung des Bebauungs-
Betriebes mit regionaler und überörtlicher Ausrichtung aufnehmen, deren Anforderungen an
getan. Das Projekt dienst der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und soll vorwiegend
Betreiben. Mit der vorliegenden Planung wird ein Schritt zur Realisierung dieser Zielerreichung
gewerberbillicher Standort vornehmlich für die Ansiedlung von besonderen Verkehrsverzweigenden
Der Bereich um die Autobahnanschlusstelle „Bredebeck“ ist vorgesehen als interkommunaler
2. Erfordernis der Planaufstellung

(GVBl. Schleswig-Holstein S. 321).
nach der Landesbaordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein vom 11. Juli 1994
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), und
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches

1. Rechtsgrundlagen

Das Maß der baulichen Nutzung (Geschossfläche/Grunderachenzahl/Gebäudefläche) ist so festgesetzt, daß im Zusammenwirken mit der Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche

Die festgesetzte Fläche mit besonderem Nutzungsrecht („Service“) soll die Anträge von Ver- sorgungseinrichtungen für das Gebiet selbst, gedeckt ist hier z. B. an einenimbis, einen Kiosk u.ä., ermöglichen.

Eine weitergehende Flexibilisierung im Rahmen der besondern Zweckbestimmung ist nicht möglich ohne diese über Ausnahmetatbestände sowie „außzewiechen“, d.h. hier gleichsam ein „normales“ Gewerbegebeit entstehen kann. Um gleichwohl in begrenztem Rahmen auch sonstige Gewerbebetriebe ansiedeln zu können, wird daher ein untergeordneter Teilbereich des Plangebiets als Gewerbegebiet festgesetzt. Dabei wird der Zulässigkeitskatalog nach § 8 BauNVO der gesetzlichen Vorschriften entsprechend erweitert, die aufgrund der Ortsfremde und auch wegen der angestrebten gesamtkonzeptionellen Geschlossenheit des Gebiets an dieser Stelle unerwünscht sind, ausgeschlossen.

Die At der baulichen Nutzung im Plangebiet ist der Großteil der Flächen für die Ansiedlung besondres flachen-grundlegenden Zielsezung ist der Großteil der Flächen für die Ansiedlung besondres flachen-ckeiten sehr speziellen Anforderungen und Zulassigkeitskriterien sich von der Typologie eines „normalen“ Gewerbegebietes nach BauNVO wesentlich unterscheiden, erfolgt die Festsetzung als „Sonstiges Sondergebieet“, mit der Zwerckbestimmung „Logistikzentrum und Auslieferungs-lager für den überörtlichen Bedarf“. Durch flexiche Festsetzung ist die Zwerckbestimmung de-finierter und die At der Nutzung geregelt, wobei Betriebsarten, die sich in die Zwerckbestimmung uneingeschrankt einfügen, allgemein zulässig sind, während davon abweichende Nutzungen nur im Zusammenhang mit allgemein zulässigen Nutzungen und nur, soweit sie sich diesen raumlich und funktional unterordnen, als Ausnahme zugelassen werden können. Dadurch soll eineresets das Angebot flexibler gestaltet werden, andererseits aber eine Entwicklung im Wi-derspruch zur Zwerckbestimmung verhindert werden.

Das Planerische Konzept soll unter Berücksichtigung übergeordneter Vorgaben und erschließen technischer wie auch gestalterischer und landschaftsplanerischer Anforderungen den lösungsorientierten Nutzeninteressen -sowohl absehbar- Rechnung tragenden. Weiterhin ist die baulich-technische Konzeption um einen dritten Bauabschnitt in südöstlicher Richtung zu erweitern.

5. Städtebauliche Maßnahmen

Im festgesetzten Landschaftsplan der Gemeinde Bredebeck ist der Planbereich entsprechen der o.g. 2. Andeutung des FNP als entsprechende Eignungssflächen ausgewiesen. Für die darin berührten Ausgabehenden Flächenanträge wird der Landschaftsplan fortzuschreiben sein. Parallel zum Bebauungsplan ist ein Grünordnungsplan erarbeitet werden, der um Elemente einer Umweltverträglichkeits-Vorprüfung erweitert wurde.

sontstiges Sondergebiets - Logistikzentrum und Zentrales Auslieferungsstagger tur den Ubedrofli- chen Bedarf", ausgewiesen. Um das Gebiet begrenzt auch fur Gewerbebetriebe zu offnen, die dem Sondergebiet und dessen Zweckbestimmung nicht eindeutig zugeordnet werden konnen, die und um die Vermarktungsschancen zu erhohen, wird - in Absprache mit der Landesplanung - ein untergeordneter Teil als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen. Durch die Wirt- schaftsforde rungs gesellschaft Rendsburg-Eckernfoerde, in deren Handen die Vermarktung bei- der Standorte Bredebeck und Feide-Kleinenrodesse liegt, kann eine Grundstucksvergabe si- cher gestellt werden, die die vererbba re Funktionsteilung gewahrt. Dies wird sich in einer entsprechenden Konzeption des Flachennanagements wieder spiegeln.

Das innere Schließungskonzept ist auf die Realisierung in 2 Bauabschnitten und optional auf spätere Erweiterungen ausgedehgt. Einzig die Gebietszufahrt ist die anbaufreie Planstrasse „A“, über die das Plangebiet an die K 67 und damit an übergeordnete Erreichungsbünden ist. Von dort zweigen als innere Hauptverschleißungszweige die Planstrassen „B“ und „C“, ab, an deren Enden für den Schwerasstverkehr dimensionierte Wendeanlagen eingerichtet werden. Da die Wendedeschleifen im 2. Bauabschnitt liegen, wird als Umlaufmöglichkeit eine Verbindungsstraße angelegt (Festgesetzt als „Geh- und Fahrradweg“), die später zu einer Fußwegverbindung zurückgebaut werden soll. Die Planstrasse „D“, erschließen (im Einrichungsvorkehr) die Nordgrenze des Plangebietes liegen- de Bahnanlage; hier ist optional die Einrichtung eines Anschlussgleises mit Ladestraße vorgesehen. In der nordöstlichen Ecke des Plangebietes ist eine Fußwegverbindung dargestellt, die in östlicher Weiterrichtung entlang der Bahlinie zum geplanten Bahnhaltelpunkt am Rölfshorster Bahnhof verläuft.

Nach § 29 (1) StWVG ist entlang von Kreisstraßen eine Anbauverbotszone von 15 m vom Fahrbahnrand einzuhalten und es dürfen an der freien Strecke keine direkt an Zuwegungen angelegt werden. Da die Nichtbebaubarkeit entlang der K 67 durch die festgesetzte Maßnahmenfläche gewährleistet ist, wird auf eine entsprechende nachrichtliche Übernahme in den Plan verzichtet. Gleichermaßen gilt für die Darstellung von Sichtdreiecken (Anfahrsicht 3 m), die bei volumfangreich im offentlichen Straßenraum liegen und deren Freihaltung damit sicher gestellt ist.

6. Verkehrsrechtliche Erschließung

Anzupflanzende Baumreihen sowie Anpflanzungen aus sonstige Gleichermassen dienen der Gliederung und Eingrenzung des Parks. Gleichermaßen dienen sie als gestalterische Klammer fur die im Rahmen der Zulassigkeiten Bandbreite mogliche und zu erwartende individuelle Vielfalt an baulichen Gestaltungsformen. Die Anpflanzungen verstreuen sich, abgescheiden von dieser ortsgestalterischen Funktion, auch als Ausgleichsmassnahmen fur den durch die Bebauung bedingten „Land-schaftsverbrauch“ und die Umgestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Es sollen nur hei-mische, standortgerechte Laubgehölze angepflanzt werden.

(Baugrenzen) ein ausreichender Rahmen für die vorgesehene bauliche Entwicklung gegeben ist. Mit einer Grundfläche von 0,6 ist dabei – unter Berücksichtigung der Zulassungen U-ber schreitung durch Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen – eine wirtschaftliche und damit auch flächensparende Ausnutzung der Grundstücke bis zur Kapazitätsgrenze, also effektiv GRZ 0,8 möglich. Die Hohenbe schrankung für bauliche Anlagen soll, wie auch die örtlichen Bauvorschriften bezüglich der Werbeanlagen und der Fassadenestaltung, den Nutzermögli chen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild in einem vertretlichen Rahmen halten.

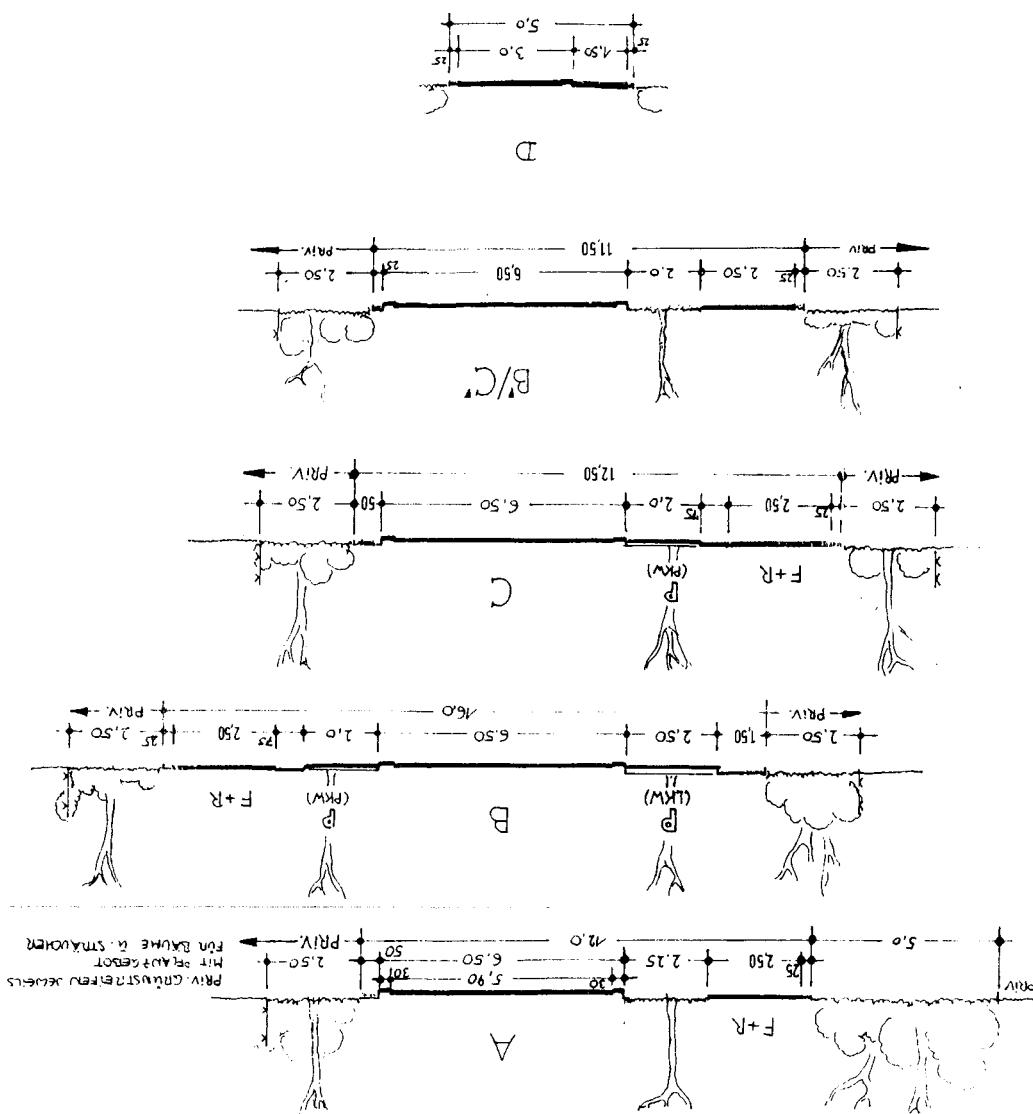
werdēn kan.

Schmutzwasser wird zur Pumpstation in der Raiffeisentrasse und von dort weiter zur Zentralen Kläranlage geleitet. Das Oberflächenwasser soll, soweit es nicht am Ort des Niederschlags bemessen ist, das eine naturnahe Gestaltung mit flachen Bioschuttungsnugen vorgenommen flut zugelassen werden. Dazu ist eine entsprechende Fläche festgesetzt, die so ausreichend verdeckt oder aufgefangen werden kann, über ein Regenkar - und rutschhaltebecken der Vor- versickerung oder aufgelagert werden kann, um einen Überschwang zu verhindern.

Die Abfallbeisetzung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, die Strom- und Gasversorgung über das Netz der Schleswag. Für die Trinkwassererzeugung ist der Anschluss an das kommunale Netz vorgesehen. Die ausreichende Loschwasserreserve wird in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr im Rahmen der Einschließungsplanung sichergestellt.

7. Ver- und Entsorgung

Offentliche Parken ist in ausreichendem Maße im öffentlichen Straßenraum möglich; Vorge-
sehen sind beidseitig Parkbuchten in der Planstraße „A“, wobei die Nordseite für LKW-Parken
vorgesehen ist, sowie einseitig Parkbuchten entlang der Straßen A, B und B..



Für die Planaufgaben sind im Einzelnen folgende Profile vorgesehen:

Die Auswirkungen eines Lärmschutzwalls entlang der K 67 werden überprüft mit dem Ergebnis, dass dieser für die Einhaltung des Tagesswertes nicht erforderlich und für Geräusche aus

Absatz und genommen.

Um eine uneingeschrankte, von übergeordneten Schutzbefehlsmüssen unbeeinträchtigte Nutzungswerte von 50 dB(A) auf benachbarten Grundstücken innerhalb des Sondergebiets führen. Um einen lärmschutzwand zu gewährleisten, wird von der in gewerblich genutzten Gebieten an- keit der Grundstücke zu gewährleisten, um die Einhaltung des Tagesswertes für Geräusche aus-

LKW-Verkehr und Ladetätigkeiten zur Nachzeit kann zur Überreichung des Immissionsrichtmaßes erhöht werden. Gleichermaßen gilt für das Gewerbegebiet bei einer Rand 50 dB(A)/m². scher Gewerbegebiete und können ggü. durch Schallabschirmungen noch um das Abschirmmaß erhöht werden. Werte liegen dabei immer noch wesentlich über denen typischer festgesetzter mit 59 dB(A)/m² für das Teilgebiet 1. 1 und mit 56 dB(A)/m² für die Teilgebiete 1.2 und 1.3. Die festgesetzten Werte folgend für das Sondergebiet entsprechend reduziert festgesetzt mit 59 dB(A)/m² für das Gutachten folgend für das Sondergebiet entsprechend reduziert festgesetzt mit 56 dB(A)/m² für das Sondergebiet entsprechend reduziert festgesetzt mit 54,2 dB(A) werden die Tagesswerte DB(A). Um auch die Nachweise einzuhalten zu können, werden die Flächeneinzogenen Schallbelastungen frei eingehalten, nachts ergaben sich allerdings Überschreitungen auf bis zu 47,8 dB(A). Bei Beurteilungspiegel von 51,0 bis 54,2 dB(A) werden die Tagesswerte nachts, verglichen mit 50 dB(A) für Mischnutzung, ebenfalls Breite handelt, mit den Bauung) werden, da es sich um Planungsreichlich nicht festgelegte Bereiche handelt, resultierenden Auswirkungen auf die vorhandenen drei Immissionsorte (benachbarte Straßen-

(allgemein anerkannte Erfahrungswerte für einen durchschnittlichen Betriebsmix). Die hieraus

für das Sondergebiet und von 60 bzw. 50 dB(A)/m² für das Gewerbegebiet zugehörige getrennter Beurteilungspiegel von 55 dB(A) und nachts 55 dB(A). Dem Gutachten zu folge schen DIN 18005 zu gründegelgt wie für die gewerblichen Flächen, werden die Tagesswerte mit 62 dB(A) im gesamten Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten, nachts wird der Orientierungswert ab einer Entfernung von ca. 50 m von der Gleisachse der Bahnhlinie, nordlich davon ergaben sich Überreichungen bis auf 57,4 dB(A). Um hier Konflikte zu vermeiden, wird der Ausschluß von Wohnungen empfohlen.

Hinsichtlich des von der Eisenbahnlinie Rendsburg – Kiel und der Autobahn 210 auf das Plan-

Zur Beurteilung des Gewerbearms wird als Emissionssatz für unbeschrankten Gewerbe-

alarm ein flächendeckender Schallleistungspegel von 65 bzw. 60 dB(A)/m² (Tages-/Nachzeit)

zur Beurteilung des Gewerbearms wird als Emissionssatz für unbeschrankten Gewerbe-

maß erhöht werden. Gleichermaßen gilt für das Gewerbegebiet bei einer Rand 50 dB(A)/m².

8.2 Gewerbealarmeinwirkung auf die Nachbarschaft

Um hier Konflikte zu vermeiden, wird der Ausschluß von Wohnungen empfohlen.

Gesamtgergebnis bleibt festzuhalten, da das Planvorhaben mit den einschlägigen Anforderungen aus dem Gebeit auf die Umgebung (vorhandene Straßenbauung) untersucht. Als Bauraum, ausnahmsweise zulassige Wohnungen etc.) als auch die Auswirkungen des Gewerbearms aus dem Gebeit auf die Umgebung (vorhandene Straßenbauung) untersucht. Gesamtgergebnis bleibt festzuhalten, da das Planvorhaben mit den einschlägigen Anforderungen aus dem vorbeugenden Schallimmissionsschutz verträglich ist. Im Einzelnen stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

8.1 Verkehrsalarmeinwirkung auf das Plangebiet

Zone ist eine Bauhöhenschrankung von 15 m über Gelände zu beachten.

realisieren sein.

Die Realisierung ist in 2 Bauabschritten vorgesehen, wobei die Tramlinie entlang der durch das Plangebiet laufenden Flurstücksgrenze verläuft. Allerdings wird auch das Regenklärbedarf zu dem Sonderrichtungswegungsumfang der Ordnungsmaßnahmen berücksichtigt.

Das Erfordernis bildenordnender Maßnahmen ist nicht abschaffbar. Das Rohbauland wird von der Wirtschaftsforstverwaltung geselbst des Kreises Rendsburg-Eckernförde erachtet und vermarktet.

10. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens / Realisierung

ungspann verweisen.

Auswahl der Flanzensorten und -qualitäten, Pflanzmaßnahmen usw. wird auf den Gründungsmaßnahmen, heimische, standortgerechte Laubgehölze verwendung finden. Bezuglich der

linsgesamt sollen für Anpflanzungen, sowohl auf offentlichen als auch auf privaten Grund-

gen sichergestellt sein.

durchgeführt werden, die Repräsentation wird hier durch entsprechende vertagliche Regelun-

stellen, auf denen die Ausgleichsmassnahmen gemäß Vorgabe des Gründungsplans gegeben sind. Die Gemeinde wird entsprechende Flächen bereit-

gleichsblanz (siehe GOP) ca. 49.000 m². Der Quantitative Umfang der erforderlichen Ausgleichsmassnahmen für Bodenverstezung getroffen. Der quantitative Umfang der erforderlichen Ausgleichsmassnahmen wird entsprechende textile Zourdnung festsetzen. Der erforderliche Umfang einer ein-

besatzung im Plangebiet selbst, zur Repräsentation Maßnahmen wird eine entsprechende textile Zeichnung der festgesetzten Maßnahmen durch Kom-

Landschaftsamt beziehen sich auf die Schutzgüter Boden, Wasser/Groundwasser, Flora/Fauna und

Die Minimierung und der Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur, Boden und

einer UVP absieht.

erweitert werden. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Gemeinde von der Durchführung

Der GOP ist im Sinne einer Vorrang um Elemente der UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung)

relevant, werden die gründungsmaßnahmen inhaltlich in den Bebauungsplan übernommen.

detaillierte Auslagen zu den nachfolgenden Angesprochenen Sachverhalten trifft. Sowohl boden-

rechte Aufbereitung und Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Fragen sicherstellen und

Parallel zum Bebauungsplan wird ein Gründungsplan (GOP) erarbeitet, der die sachge-

9. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

soll die Verbesserung des passiven Schallschutzes am lmissionsort vorgenommen werden.

... außerhalb der eingeführten Lösungssstrategien in der Bauleitplanung" (vgl. ebd., S. 18). Hier

Flurstück 29/4). Laut Gutachten „liegt diese Problematik aus dem offentlichen Verkehrsraum schalltechnischer Nachteil einzig für den an der K 67 gelegenen lmissionsort (Wohnhaus

nen Zunahme des Verkehrsaufkommens) untergeht. Dadurch ergibt sich ein substantieller

nicht im allgemeinen Verkehrsgesehen (auch nicht unter Berücksichtigung einer allgemei-

vorhabenbedingt um mehr als 3 dB(A), was wiederum bedeutet, dass diese Lärmschwellen nicht erfüllt werden. Demzufolge erhöht sich der Verkehrsstrom auf dem Autobahnzubringer

gleichermaßen. Gleichzeitig erhöht sich der Verkehrsstrom auf dem Autobahnzubringer den kann, geht das Gutachten des TÜV von einer Prognoseannahme auf Grundlage ver-

Da die Zahl der Fahrzeugbewegungen vom und zum Plangebiet nicht exakt quantifiziert wer-

8.3 vorhabenbezogener Straßenverkehrsrat

kommt, kann auf die Anlage eines Lärmschutzwalls verzichtet werden.

für die direkt hinter dem Wall gelegenen Gewerbegebiete Schallleistungsabfall auch nachts zum Ansatz satz zum Sonderrichtungswegungsumfang der Ordnungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

dem Sonderrichtungswegungsumfang nur verbesseerte Nutzungsmöglichkeiten



- Der Bürgermeister -
W. W. W. W.

Bredenbek, am

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.07.01 gebilligt.

Eine überschlagsige Kostenabschätzung (Stand Vorkonzept Oktober 2000) beziffert die Erschließungs kosten von auf ca. DM 2,7 bis 3,0 Mio.

12. Kosten der Erschließung

Nutzung	einzeln ca. (m ²)	zusammen ca. (m ²)	Anteil ca. (%)	Gesamt
Baugelände:				
Teilgebiet 1.1	32.250	8.320	10.550	18.200
Teilgebiet 1.2				Teilgebiet 1.3
Teilgebiet 2.1				Teilgebiet 2.2
Teilgebiete:				72.110
Verkehrsflächen:				66
Planstraße A	840	4.680	1.010	3.140
Planstraße B				Plantsstraße C
Planstraße C				600
Planstraße D				1.230
Besstand K 67				2.200
Bahnanlagen		3.600	10	10.700
SPE-Flächen				6.850
öffentl. Grünfläche		(ohne Regenkärb.)	6	1.300
Regenklärabekken				570
Servicefläche				1
Gesamt				108.830

Der Getüngsbereich des Bebauungsplanes umfaßt ca. folgende Flächen- und Nutzungsanteile:

11. Flächenbilanz

